

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 , FACHHOCHSCHULE'

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. FEB. 1986 (BGBl. I S. 265) UND DES § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEB. 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 30. JAN. 1986... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 FÜR DAS GEBIET „FACHHOCHSCHULE“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

SO SONDERGEBIET FACHHOCHSCHULE (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 22 BauNVO)

z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§ 9 (1) 2 BBauG)

BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 22+23 BauNVO)

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (§ 22+23 BauNVO)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) 2 BBauG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ANZUPFLANZENDE HECKEN



PARKANLAGEN (§ 9 (1) 15 BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE u. GARAGEN (§ 9 (1) 4-22 BBauG)

STELLPLÄTZE, TIEFGARAGE, GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE

EIN- BZW. AUSFAHRT

MIT GEH- FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 (1) 4-22 BBauG)
ZU GUNSTEN d. FLURST. 36/13, 36/14, 47/174, 47/176, 47/69, 34/12, 34/13

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 ABS. 5 BauNVO)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BBauG)

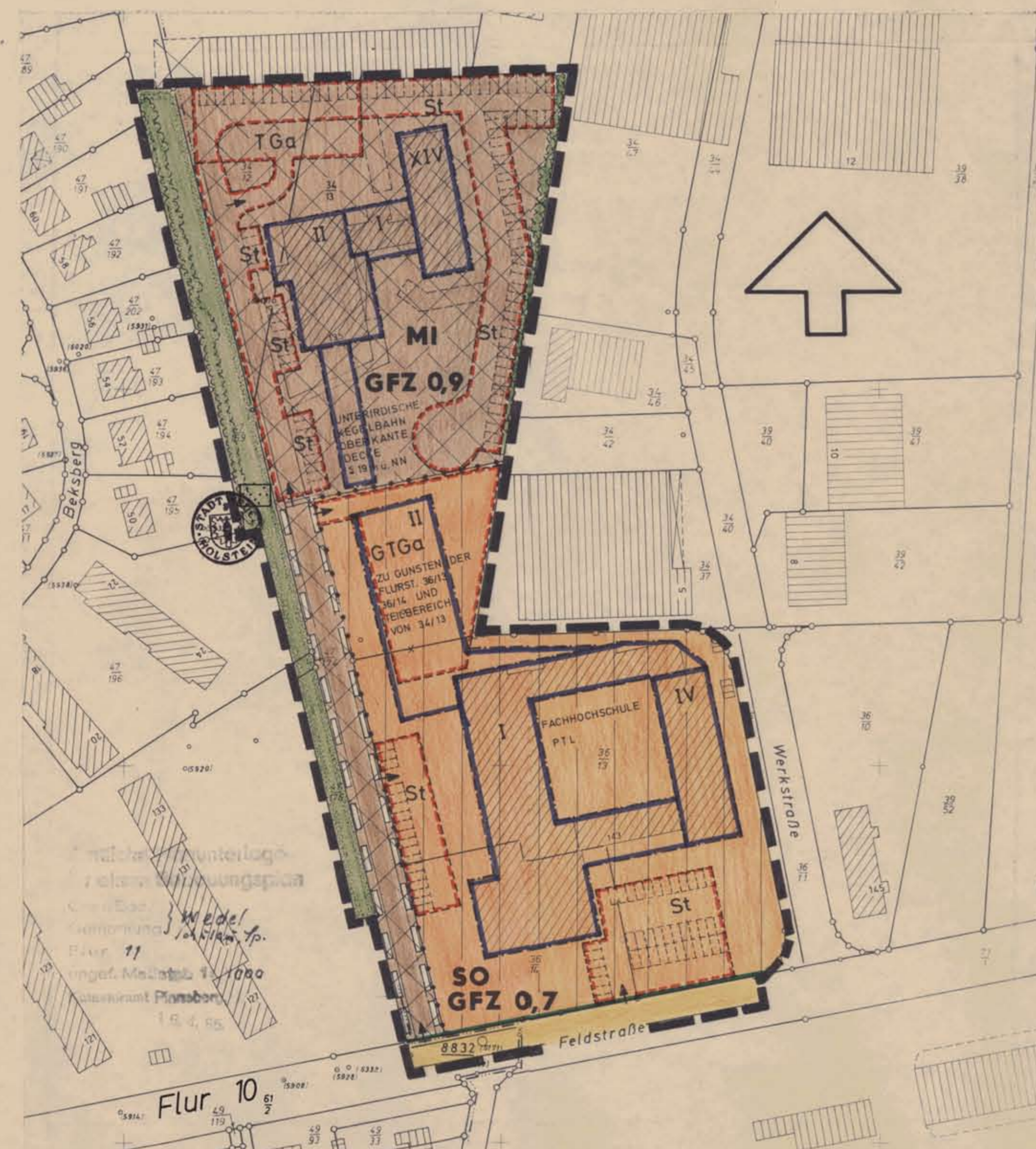
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE GEBÄUDE
KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE



PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1:1000



TEXT TEIL B

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
IM MISCHGEBIET SIND SPIELHALLEN UNZULÄSSIG.
IM SONDERGEBIET SIND NUR ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DER FACHHOCHSCHULE FÜR PHYSIKALISCHE TECHNIK, TECHNISCHE INFORMATIK UND WIRTSCHAFTSINFORMATIK, DER PHYSIKALISCH TECHNISCHE LEHRANSTALT SOWIE ANGEGLIEDERTE INSTITUTE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ZULÄSSIG.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
IM SONDERGEBIET UND IM MISCHGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE AUSNAHMSWEISE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT WERDEN KANN.

3.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
BEI DER NEUANLAGE ODER ÄNDERUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE IM MISCHGEBIET IST EINE OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT RASENGITTERSTEINEN VORGESCHRIEBEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 21.6.1988... ORTSÜBLICH BEKANNTE GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a (4) BBauG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.6.1988... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WEDEL (HOLST.) DEN 23.6.1988 DER MAGISTRAT



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 17. 2. 1983... DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 12. 3. 1983 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a (2) BBauG 1976/1979 IST VOM 24. 4. 1985 BIS 10. 5. 1985 DURCHFÜHRT WORDEN.

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM 7. 11. 1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19. 11. 1985 BIS 19. 12. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11. 11. 1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. 6. 4. 85... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 30. 1. 1986... ENTSCHEIDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30. 1. 1986 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 30. 1. 1986 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL-HOLST VOM 26. 8. 1987... AZ.: IV. 810 d-512.113-56.50 (26) ... - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 25. 2. 1988... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL-H VOM 25. 4. 1988... AZ. IV. 810d-512.113-56.50 (26) ... BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. MÄRZ 1986 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. MÄRZ 1986 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. MÄRZ 1986 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. MÄRZ 1986 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. MÄRZ 1986 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 14. 4. 86. KATASTERAMT PINNEBERG, DEN 14. 4. 86.  In Vertretung  Oberregierungsvermessungsrat

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 2. Juni 1987 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 2. Juni 1987 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 12. APRIL 1988 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 14. JUNI 1988 DER MAGISTRAT  

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 14. JUNI 1988 DER MAGISTRAT  